



## **Hauptsatzung der Gemeinde Biederbach** **vom 28.11.2019**

### **Inhaltsübersicht**

<b>Abschnitt I</b>	Form der Gemeindeverfassung
<b>Abschnitt II</b>	Gemeinderat
<b>Abschnitt III</b>	Bürgermeister
<b>Abschnitt IV</b>	Stellvertretung des Bürgermeisters
<b>Abschnitt V</b>	Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 28.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 4 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung

verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen TVöD 1 bis 6, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000 Euro,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.400 Euro im Einzelfall;
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;<sup>1</sup>
  - 2.14 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und § 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist. Über eine Entscheidung wird der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung vom Bürgermeister informiert.
  - 2.15 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer.
  - 2.16 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften bis zum Betrag von 15.000 Euro.
  - 2.17 Sämtliche Aufgaben als Gemeindevorstand bei der Durchführung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft
  - 2.18 Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung des Haushaltsplanes

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. II: Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung und mit Maßnahmen der Brandverhütung beauftragt werden.

## **IV. Informationspflichten des Bürgermeisters**

Bezüglich der dauerhaften Erledigung der Aufgaben der Punkte 2.6 (Stundung), 2.8 (Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum), 2.10 (Veräußerung von beweglichem Vermögen), 2.14 (Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich) und 2.16 (Vergabe von Lieferung und Leistungen) ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderat in der darauf folgenden Gemeinderatssitzung zu informieren.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.02.2004 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

[Biederbach](#), den 28.11.2019

gez. Rafael Mathis, Bürgermeister